REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl.74.3o2-2a/54

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 1o.September 1954, mit welchem bestimmte Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Schwechat und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat in Schwechat zugewiesen werden.

Zu Zl.1oo/54
vom 1o.9.1954.

An den
Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich
Wien.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 1o.September 1954, mit welchem bestimmte Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Schwechat und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat in Schwechat zugewiesen werden, gemäß Art.98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 kein Einspruch erhoben wird.

Es darf jedoch auf zwei Punkte hingewiesen werden:

1. Im § 1 Z.3 des Gesetzesbeschlusses wäre, um jede Interpretationsschwierigkeit zu vermeiden, zweckmäßiger folgende Fassung zu wählen: "3. die Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen nach Maßgabe der gemäß Art.15 Abs.4 B.-VG. ergangenen und ergehenden übereinstimmenden Gesetze des Bundes und des Bundeslandes".

2. Ferner wäre empfehlenswert, im § 3 hinsichtlich des Inkrafttretens des Gesetzes nicht auf ein bestimmtes Datum Bezug zu nehmen, das Inkrafttreten des Gesetzes vielmehr vom Wirksamkeitsbeginn der gemäß Art.1o2 Abs.6 B.-VG. zu erlassenden diesbezüglichen Verordnung der Bundesregierung abhängig zu machen. Damit würde jede allfällige Unstimmigkeit zwischen der genannten Verordnung und dem Landesgesetz, soweit sie das Inkrafttreten der Regelungen beträfe, von vorneherein ausgeschaltet werden.

Wien, am 24.September 1954.
Für den Bundeskanzler:
Loebenstein.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
Eing. 29. SEP. 1954
Zl.: 100/2 Dr. N. Ausech.

Amt der niederösterreichischen Landesregierung
Eingel. 27. SEP. 1954
Beilagen 0
Stempel